



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

IV. Nachtrag

vom 13.12.2022 zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar vom 03.07.1995.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar vom 03.07.1995 beschlossen:

§ 3 a

§ 3 a Abs. 2 – Benutzergebühren – wird wie folgt geändert:

(2) Ausleihgebühren:

| | |
|---|---------|
| Familienkarte | 18,00 € |
| (enthalten sind alle Kinder bis zum 16. Lebensjahr) | |
| Familien, die Mitglied im Förderverein sind | 10,00 € |
| Erwachsene | 12,00 € |
| Erwachsene, die Mitglied im Förderverein sind | 6,00 € |

Inhaber des „Oberbergpasses“, der „Gästekarte für die Speisekammer“ sowie der „Ehrenamtskarte“ sind von der Ausleihgebühr befreit.

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar vom 03.07.1995 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

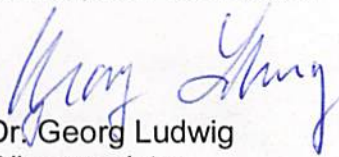
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lindlar vom 03.07.1995 wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 13.12.2022


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister